

## ZENDAS Aktuell

21.02.2024

Liebe Datenschutzinteressierte,

wenn Sie die närrische Zeit gut überstanden haben, können Sie sich neben den beruflichen Aufgaben vielleicht auch anderen (liegen gebliebenen?) Dingen widmen. Vielleicht benötigen Sie einen neuen Personalausweis? Müssen Ihr Auto oder Ihren Wohnsitz ummelden? Das alles und noch viel mehr soll bald online gehen. Als „Schuldiger“, warum das mit der Digitalisierung nicht so zügig wie gewünscht vorangeht, ist mal wieder schnell der Datenschutz ausgemacht. Keine Frage, die Prüfung, was datenschutzrechtlich möglich ist, braucht Zeit. Aber sollte es nicht in unserer aller Interesse sein, dass gerade bei solchen Vorgängen dem Schutz unserer persönlichen Daten Rechnung getragen wird?

Wir wollen dem Image des Datenschutzes als Bremser entgegenwirken und Ihnen konkrete Tipps und Hilfestellungen geben, um Verfahren datenschutzgerecht zu gestalten: So liefern wir Ihnen unser Hinweisblatt zum Datengeheimnis auf Englisch (danke, Landeskoordinationsstelle für Übersetzungsangelegenheiten im Hochschulwesen Baden-Württemberg!), geben Tipps zur Einbindung von Videos auf Webseiten, stellen Möglichkeiten der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer dar und weisen auf mögliche Interessenskonflikte bei der Benennung eines oder einer Datenschutzbeauftragten hin.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr ZENDAS-Team

### Interessenskonflikte von Datenschutzbeauftragten

Mit der Frage, ob ein Personalratsmitglied gleichzeitig die Aufgabe einer oder eines Datenschutzbeauftragten (DSB) ausüben kann, hatten wir uns bereits vor längerer Zeit beschäftigt. Anlässlich eines Urteils des Bundesarbeitsgerichts haben wir unsere

Webseite dazu aktualisiert und auch Überlegungen ergänzt, in welchen anderen Fällen es zu Interessenskonflikten kommen kann, die eine gleichzeitige Benennung als DSB verhindern.

[https://www.zendas.de/themen/prmitglied\\_dsb.html](https://www.zendas.de/themen/prmitglied_dsb.html)

#### Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommen Sie vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS? Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

## Info-Server Aktuell

### **Merkblatt Datengeheimnis – jetzt auch auf Englisch**

Unsere Webseite zum Datengeheimnis hat schon lange auf unsere Vorlage für ein Merkblatt verlinkt, mit dem Hochschulen ihre Beschäftigten über das Datengeheimnis informieren können. Aus der Praxis wurde an uns der Wunsch herangetragen, dass es

dieses Merkblatt auch auf Englisch gibt. Dank der Landeskoordinationsstelle für Übersetzungsangelegenheiten im Hochschulwesen Baden-Württemberg an der Universität Mannheim können wir dieses nun zur Verfügung stellen.

<https://www.zendas.de/themen/datengeheimnis.html>

### **Update: Videos auf der eigenen Webseite einbinden**

Bereits vergangenen September haben wir unsere neue Webseite zu diesem Thema und die Handreichung des baden-württembergischen LfDI vorgestellt. Mitte Dezember 2023 hat sich der BfDI an die Bundesbehörden und deren nachgeordnete Bereiche gewandt und auf seine (inhaltlich

identische) Sicht der Dinge hingewiesen. Dabei erwähnt er als weitere Alternative einen entsprechend konfigurierten Proxy-Dienst. Diesen haben wir auf der Webseite ergänzt und natürlich das Rundschreiben des BfDI verlinkt.

[https://www.zendas.de/themen/internetrecht/videos\\_einbinden.html](https://www.zendas.de/themen/internetrecht/videos_einbinden.html)

### **Elf Angemessenheitsbeschlüsse gelten weiter**

Die auch schon unter der Datenschutz-Richtlinie der EU ergangenen Angemessenheitsbeschlüsse müssen regelmäßig von der Europäischen Kommission überprüft werden. Im Januar 2024 wurde die jüngste Überprüfung abgeschlossen und so wird folgenden Ländern bzw. Gebieten ein aus-

reichendes Datenschutzniveau auch weiterhin bescheinigt: Andorra, Argentinien, Kanada (in Bezug auf kommerzielle Betreiber), die Färöer Inseln, Guernsey, die Insel Man, Israel, Jersey, Neuseeland, die Schweiz und Uruguay.

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/Angemessenheitsbeschluss.html>

## Info-Server Aktuell

### Update: Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer

Unsere Übersichtsseite zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer haben wir überarbeitet. Auf dieser Seite finden sich nun auch – quasi vor die Klammer (der einzelnen Übermittlungsinstrumente) gezogene – Hinweise zur Prüfung der Rechtslage in Drittländern (diese befanden

sich ursprünglich auf der Unterseite zu den Standarddatenschutzklauseln).

Auch die vom Europäischen Datenschutzausschuss mittlerweile veröffentlichten Gutachten zu Zugriffsmöglichkeiten von Regierungen auf Daten in den Ländern China, Indien, Russland, Brasilien, Mexiko, Türkei haben wir dort verlinkt:

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/index.html>

#### Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

[https://www.zendas.de/zendas/newsletter\\_verwaltung/index.html](https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html)

#### Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:  
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

#### Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)  
Breitscheidstr. 2  
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3690  
Fax: 0711 / 6858 3688  
E-Mail: [poststelle@zendas.de](mailto:poststelle@zendas.de)  
Web: <https://www.zendas.de/>

Newsletter herausgegeben von ZENDAS

#### Verantwortlich:

Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team